



## **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen in der Stadtgemeinde Eisenstadt**

### **1 Zweck der Förderung**

Eine übermäßige Bodenversiegelung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen. Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert daher Maßnahmen zur Entsiegelung von bebauten Flächen im Eisenstädter Stadtgebiet zur Steigerung der Lebensqualität und eines gesunden Stadtklimas.

### **2 Fördergegenstand**

2.1 Gefördert wird die Entsiegelung und anschließende Begrünung auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme von städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

2.2 Förderfähig sind die Kosten für den Aufbruch und für eine fachgerechte Entsorgung des Materials von versiegelten oder befestigten Flächen sowie deren Umwandlung in eine Vegetationsfläche. Hierzu zählen alle vollversiegelten und teilversiegelten Befestigungsmaterialien und Beläge wie z. B. Ortbeton, Asphalt, Betonsteine oder wasser-gebundene Materialien. Abbruchkosten von Aufbauten auf versiegelten Flächen sind nicht förderfähig. Bei einer Umwandlung in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche (Teilversiegelung bzw. Belagsänderung) mit Begrünungsanteil (u. a. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) werden die Kosten für den Aufbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials als förderfähig anerkannt. Die Kosten für die Beläge werden nicht gefördert.

2.3 Der Anteil an der zukünftig vollentsiegelten und anschließend begrünten bzw. bepflanzten Fläche muss mindestens 50 Prozent der gesamten Fläche der Entsiegelungsmaßnahme ausmachen. Die vollentsiegelte Vegetationsfläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.

2.4 Auf einer entsiegelten Fläche angelegte Teiche verringern nicht die Förderfähigkeit der Fläche. Die Kosten für technische/elektrische Einrichtungen bei der Anlage eines Teiches sind nicht förderfähig, z.B. Pumpen, Leitungen, Filter, Beleuchtung.

2.5 Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

### 3 Höhe der Förderung

3.1 Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen mit 50% der Gesamtkosten.

3.2 Wenn die Entsiegelungsmaßnahmen vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt werden, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den Geschäftsbereich Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

3.3 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt **maximal 3.000 Euro**.

### 4 Erforderliche Unterlagen

4.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.

4.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/oder Eigentümer der Liegenschaft.

4.3 Kurzbeschreibung der Maßnahme (Skizze und Fotos vor Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme). In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen ersichtlich sein.

4.4 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) von dem beauftragten und befugten Unternehmen.

4.5 Fotos nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahmen. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung).

### 5 Verfahren

5.1 Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

5.2 Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein** Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.

5.3 Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung der Entsiegelungsmaßnahmen und in Abhängigkeit der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Mittel. Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber trägt das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Förderantrags negativ ausfallen.

5.4 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Entsiegelungsmaßnahmen beauftragt.



5.5 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim Geschäftsbereich Technik ein.

5.6 Die Entsiegelungsmaßnahmen werden vom Geschäftsbereich Technik stichprobenartig besichtigt.

5.7 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.

5.8 Die Förderung wird den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern vom Geschäftsbereich Finanzen auf das genannte Konto überwiesen.

5.9 Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim Geschäftsbereich Technik dar. Nach vollständiger Vorlage der Einreichunterlagen werden diese hinsichtlich formaler, inhaltlicher und finanzieller Kriterien geprüft. Die Abwicklung des Verfahrens kann bis zu drei Monate dauern. Es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber schriftlich informiert.

5.10 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

## **6 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge**

6.1 Die Entsiegelungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

6.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

## **7 Allgemeine Bestimmungen**

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.